

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26		FREITAG, DEN 3. JULI	2015
Tag	Inhalt	Seite	
30. 6. 2015	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Quartier Gänsemarkt“ 707-3-1	125	
30. 6. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure. 236-1-1	129	
30. 6. 2015	Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsabfallabgabenverordnung. 2129-7-1	131	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Quartier Gänsemarkt“ Vom 30. Juni 2015

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 424), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Quartier Gänsemarkt samt umliegender Straßen (Poststraße, ABC-Straße, Gerhofstraße, Gänsemarkt) weiter zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere vorgesehen:

- a) Umsetzung eines einheitlichen Freiraumkonzepts durch gestalterische und funktionale Aufwertung des gesamten Quartiers durch Baumaßnahmen,
- b) Schaffung großzügiger Flanierräume,
- c) Installation einer einheitlichen, hochwertigen Stadtmöblierung auf dem Gänsemarkt,
- d) Entwicklung eines Verkehrs- und Parkkonzepts für Personenkraftwagen, Fahrräder und Taxen,
- e) Integration des Lessing-Denkmal als historischer Ankerpunkt auf dem Gänsemarkt,
- f) Service- und zusätzliche Reinigungsleistungen,

g) Entwicklung und Umsetzung eines Kommunikations- und Veranstaltungskonzepts.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Otto Wulff BID-Gesellschaft mbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands

darstellt, beträgt einschließlich einer Verwaltungspauschale nach § 5 GSED 4.122.209 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

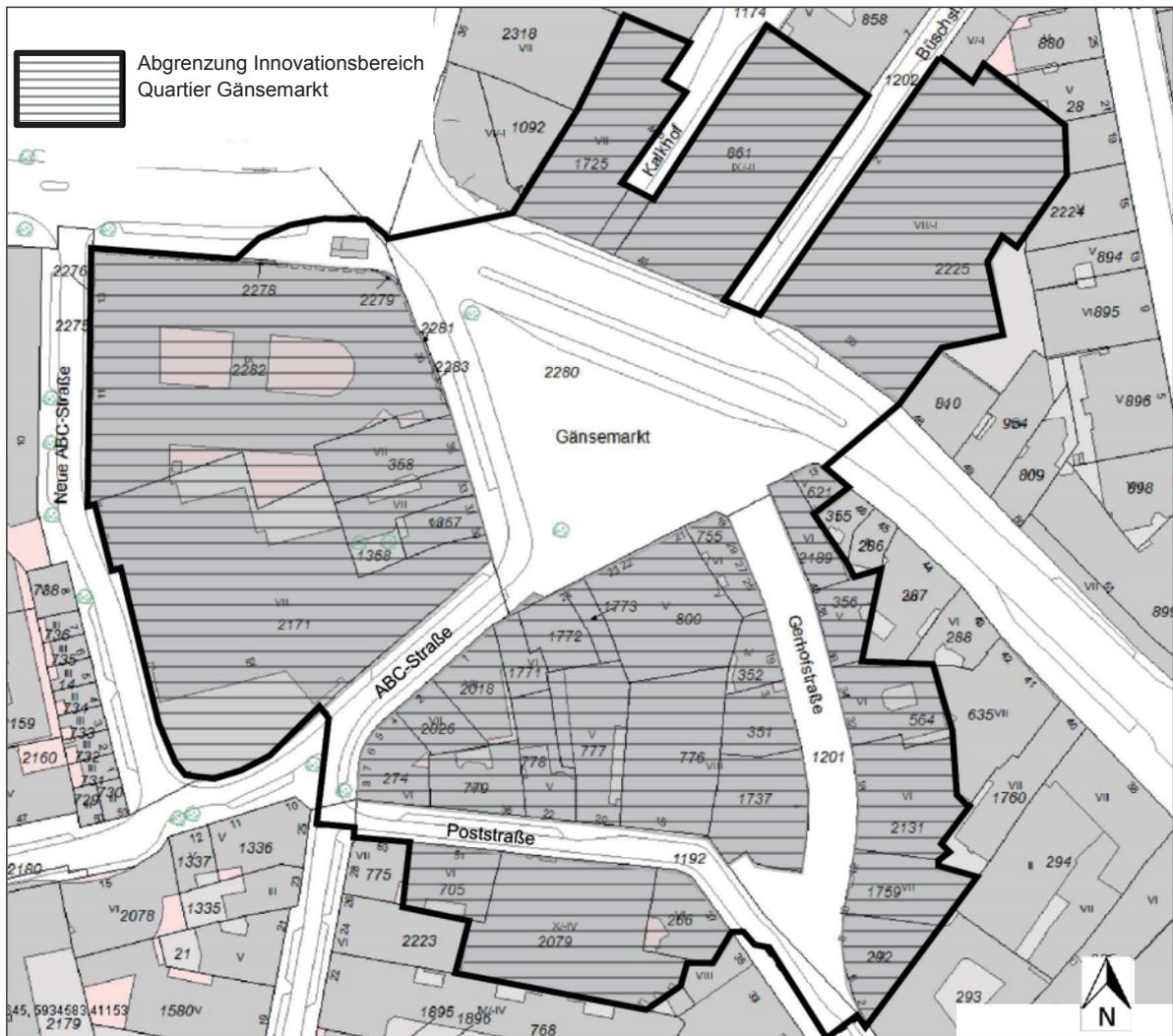
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Juni 2015.

Anhang 1



Anhang 2

**Der Innovationsbereich Quartier Gänsemarkt umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

Straße und Hausnummer	Flurstück	Straße und Hausnummer	Flurstück
1. Gänsemarkt 44 b/Kalkhof	1725	18. Poststraße 20	777
2. Gänsemarkt 45/Kalkhof/Büschstraße	861	ABC-Straße/Gänsemarkt	1771
3. Gänsemarkt 50/Büschstraße 2	2225 teilweise	Gänsemarkt 24	1772
4. Gänsemarkt 13/Jungfernstieg	621	Gänsemarkt	1773
5. Gerhofstraße 40/Gänsemarkt	2189	Poststraße 22	778
6. Gerhofstraße 36, 38	356	19. Poststraße 37	266
7. Gerhofstraße 32, 34	564	20. Poststraße	2079 teilweise
8. Gerhofstraße 18	2131	21. Poststraße 51	705
9. Gerhofstraße 10, 12	1759	22. ABC-Straße 52/Gänsemarkt/ Neue ABC-Straße	2171
10. Gerhofstraße 2, 6, 8	292	23. Gänsemarkt 30, 31	1367
11. Gerhofstraße 1	1737	24. Gänsemarkt 33	1368
Gerhofstraße 3	351	25. Gänsemarkt 35	358
Poststraße 18	776	26. Gänsemarkt	2283
12. Gerhofstraße 25, 27, 29/ Gänsemarkt 19	755	Gänsemarkt	2281
13. Gänsemarkt 21, 22, 23	800	Gänsemarkt/Valentinskamp	2279
Gerhofstraße 19	352	Gänsemarkt 36/Valentinskamp/ Neue ABC Straße 11, 13	2282
14. ABC-Straße 1	2018	Valentinskamp	2278
15. ABC-Straße 2	2026	Neue ABC-Straße 11, 13	2276
16. ABC-Straße 4, 5, 6, 7, 8/Poststraße	274		
17. Poststraße 36	779		

Gemarkung Neustadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure**

Vom 30. Juni 2015

Auf Grund von § 16 Absatz 6 Nummern 1 bis 4 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), wird verordnet:

Die Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure vom 11. Oktober 1995 (HmbGVBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der Eintrag zu § 14 folgende Fassung:
„§ 14 Wahrnehmung von Aufgaben durch Dritte“.
2. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 18“ durch „§ 16“ ersetzt.
 - 2.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung)“.
 - 2.3 In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - 2.4 Nummer 8 wird gestrichen.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§ 18 Absatz 3 Satz 2“ durch „§ 16 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 18“ durch „§ 16“ ersetzt.
 - 4.2 In Absatz 2 Nummer 6 wird die Textstelle „§ 18 Absatz 2 Satz 1“ durch „§ 16 Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Flächenbezogenen Informationssystem“ durch das Wort „Liegenschaftskataster“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 18 Absatz 2 Satz 1“ durch „§ 16 Absatz 2“ ersetzt.
 - 6.2 In Satz 3 wird hinter dem Wort „werden“ folgende Textstelle eingefügt: „, wenn die Voraussetzungen für die Vertretung nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder wenn die Vertretung ihren Pflichten entsprechend den Regelungen dieser Verordnung nicht nachkommt“ eingefügt.
7. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „§ 18 Absatz 2 Satz 1“ durch „§ 16 Absatz 2“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - 8.2 Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren ist Werbung erlaubt, soweit sie über ihre berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich und berufsbezogen unterrichtet und nicht auf eine Antragstellung im Einzelfall gerichtet ist.“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - 9.1 In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Vermessungsgenehmigungen)“ gestrichen.
 - 9.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Fachkräfte, die im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 2 selbstständig Vermessungsarbeiten durchführen sollen, müssen
 1. einen akademischen Grad Bachelor oder einen gleichwertigen oder höheren akademischen Studienabschluss in der Fachrichtung Vermessungs- oder Geoinformationswesen vorweisen können,
 2. mindestens ein Jahr hauptberuflich erfolgreich bei Vermessungsstellen tätig gewesen sein und
 3. einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geschlossen haben.
 Die Prüfung der Voraussetzungen ist durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.“
 - 9.3 Absatz 4 wird aufgehoben.
 - 9.4 Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5 und erhalten folgende Fassung:
„(4) In begründeten Ausnahmefällen können besonders befähigte Vermessungstechnikerinnen und -techniker im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 2 selbstständig Vermessungsarbeiten durchführen. Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sie nach der bestandenen Vermessungstechniker-Prüfung mindestens sechs Jahre hauptberuflich bei Vermessungsstellen tätig waren.
(5) Die Aufsicht über die zur Mitwirkung herangezogenen Fachkräfte obliegt den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren.“
 - 9.5 Absatz 7 wird aufgehoben.
 10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - 10.1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure haben ihre Arbeiten so auszuführen, dass die Ergebnisse dazu geeignet sind, die Geobasisdaten nach § 10 Absatz 1 HmbVermG zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Der jeweilige aktuelle Stand der Technik in der Liegenschaftsvermessung und in der Fortführung des Liegenschaftskatasters ist einzuhalten.
(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure haben den zuständigen Behörden alle Vermessungsschriften und erhobene Daten, die diese Behörden für die Aktualisierung und Weiterentwick-

- lung der Geobasisdaten als geeignet befinden können, zur Auswertung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“
- 10.2 In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Messungsschriften“ die Wörter „und erhobenen Daten“ eingefügt.
- 10.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 10.3.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Vermessungsschriften“ die Wörter „und erhobenen Daten“ eingefügt.
- 10.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „in das Flächenbezogene Informationssystem oder in die Nachweise der Landesvermessung“ durch „als Geobasisdaten“ ersetzt.
11. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.
12. § 21 Absatz 1 wird einziger Absatz und Absatz 2 wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Juni 2015.

Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsabfallabgabenverordnung

Vom 30. Juni 2015

Auf Grund von § 12 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 343), geändert am 11. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 421), wird verordnet:

- Die Schiffsabfallabgabenverordnung vom 6. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 101), zuletzt geändert am 30. April 2013 (HmbGVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Textstelle „nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 HmbSchEG“ wird gestrichen.
 - 1.2 Hinter dem Wort „Schiffsabwasser“ wird die Textstelle „(Grau- und Schwarzwasser)“ eingefügt.
 - 1.3 Das Wort „Schiffsmüll“ wird durch die Wörter „Abfälle aus der Schifffahrt“ ersetzt.
 - 1.4 Die Textstelle „IV und V“ wird durch die Textstelle „IV, V und VI“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Sammlung und den Transport von Öl bis zu einer maximalen Ölmenge, von Abfällen aus der Schifffahrt bis zu einer maximalen Schiffsabfallmenge und von Schiffsabwasser bis zu einer maximalen Schiffsabwassermenge.“
 - 2.1.2 In Nummer 2 werden die Wörter „weitere landseitige“ gestrichen.
 - 2.1.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. die Entsorgung von Abfällen aus der Schifffahrt bis zu einer maximalen Schiffsabfallmenge und“.
 - 2.1.4 Nummer 4 erhält folgende Fassung: „4. die Entsorgung von Schiffsabwasser bis zu einer maximalen Schiffsabwassermenge.“
 - 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die jeweils maximalen Mengen nach Absatz 1 werden in der Anlage 1 festgelegt.“
 3. In § 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „Anlage 2“ durch die Bezeichnung „Anlage 3“ ersetzt und die Textstelle „Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung“ durch die Textstelle „Entsorgung von Abfällen aus der Schifffahrt einschließlich der Schiffsabwasserentsorgung“ ersetzt.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Schiffsabfälle“ die Wörter „und des Abwassers“ eingefügt.
 - 4.2 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Aufwand für die Öl- und Schiffsmüllentsorgung“ durch die Textstelle „Aufwand für die Öl-, Schiffsabwasser- und Schiffsabfallentsorgung“ ersetzt und die Bezeichnung „Anlage 1“ wird durch die Bezeichnung „Anlage 2“ ersetzt.
 - 4.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Bei behördlich angeordneten Entladungen von Schiffsabfällen/Ladungsrückständen wird der Teil der Abgabe erstatet, der der Art des zu entladenden Abfalls entspricht.“
 5. In § 5 Satz 3 Nummer 1 werden die Klammerzusätze „(Gestellungskosten je Zeiteinheit)“ und „(Behandlungspreis je Kubikmeter)“ gestrichen.
 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - 6.2 In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
 - 6.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Abgabepflichtigen bleibt es unbenommen, die in Satz 1 genannten Angaben in elektronischer Form gemäß der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. EU Nr. L 283 S. 1) an das eingerichtete nationale einzige Fenster zu übermitteln.“
 - 6.4 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die in Absatz 1 genannten Angaben aus den Daten des nationalen einzigen Fensters zu erheben. Bei Erhalt der Daten durch die zuständige Behörde gilt die Mitteilungspflicht gemäß Absatz 1 für die Abgabepflichtigen als erfüllt.“
 7. Die Anlagen 1 und 2 werden durch folgende Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

„Anlage 1

Mengen einer Standardentsorgung

Stufe	Schiffsgröße (§ 1)	Standardentsorgung (§ 2 Absatz 2)			
		Ölmenge pumpfähig	Ölmenge nicht pumpfähig	Schiffs- abfallmenge	Schiffsabwasser
Stufe 0		bis 2 m ³			
Stufe 1	bis 1500 BRZ	2 m ³ bis 4 m ³	maximal 1 m ³	maximal 6 m ³	maximal 200 m ³
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	3 m ³ bis 6 m ³	maximal 1 m ³	maximal 6 m ³	maximal 200 m ³
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	5 m ³ bis 10 m ³	maximal 1 m ³	maximal 6 m ³	maximal 200 m ³
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	8 m ³ bis 16 m ³	maximal 1 m ³	maximal 6 m ³	maximal 200 m ³
Stufe 5	10001 bis 50000 BRZ	15 m ³ bis 30 m ³	maximal 1 m ³	maximal 6 m ³	maximal 200 m ³
Stufe 6	über 50000 BRZ	25 m ³ bis 50 m ³	maximal 1 m ³	maximal 6 m ³	maximal 200 m ³

Anlage 2

Erstattung der Entsorgungsleistung

Stufe	Schiffsgröße (§ 1)	Standard-entsorgung		Höchster abzugeltender Aufwand		Standard-entsorgung		Höchster abzugeltender Aufwand		
		(§ 2 Absatz 2) Ölmenge*	(§ 2 Absatz 2) Ölmenge	(§ 4 Absatz 1) Ölentsorgung**	(§ 4 Absatz 1) Ölentsorgung**	(§ 2 Absatz 2) Schiffsabfallmenge	(§ 2 Absatz 2) Schiffsabfallmenge	(§ 4 Absatz 1) Schiffsabfallentsorgung****	(§ 4 Absatz 1) Schiffsabfallentsorgung	
		pumpfähig	nicht pumpfähig	pumpfähig	nicht pumpfähig					
unabhängig von der Schiffsgröße										
Stufe 0		bis 2 m³				beinhaltet für An-, Abfahrt 150 Euro		beinhaltet für An-, Abfahrt 150 Euro		beinhaltet für An-, Abfahrt 410 Euro
Stufe 1	bis 1500 BRZ	2 m³ bis 4 m³	bis 0,25 m³	470 Euro		1200 Euro / 1 m³	bis 1 m³	200 Euro	bis 100 m³	245 Euro / 100m³
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	3 m³ bis 6 m³	0,26 m³ bis 0,50 m³	530 Euro			1,01 m³ bis 2 m³	250 Euro	101 m³ bis 200 m³	655 Euro
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	5 m³ bis 10 m³	0,51 m³ bis 0,75 m³	590 Euro			2,01 m³ bis 3 m³	300 Euro		900 Euro
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	8 m³ bis 16 m³	0,76 m³ bis 1,00 m³	710 Euro			3,01 m³ bis 4 m³	350 Euro		
Stufe 5	10001 bis 50000 BRZ	15 m³ bis 30 m³		890 Euro			4,01 m³ bis 5 m³	400 Euro		
Stufe 6	über 50000 BRZ	25 m³ bis 50 m³		1310 Euro			5,01 m³ bis 6 m³	450 Euro		

* Wenn die entsorgte Ölmenge weniger als 50 vom Hundert (v.H.) der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe) beträgt, wird für den abzugeltenden Aufwand die Stufe zu Grunde gelegt, die der tatsächlichen entsorgten Ölmenge entspricht. Bei der Berechnung wird die entsorgte Ölmenge zur nächsten passenden Stufe aufgerundet. Wenn die Lagerkapazität eines Schiffes geringer als 50 v.H. der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe) ist, muss die Entsorgungsmenge mindestens 50 v.H. der tatsächlichen Lagerkapazität des Schiffes betragen. Die Größe der Lagerkapazität ist nachzuweisen.

** Für die Ölentsorgung von Autocarriern und Ro-Ro-Schiffen ist der höchste abzugeltende Aufwand der Stufe zu entnehmen, die der Hälfte der BRZ des Schiffes entspricht.

*** Nicht pumpfähige Öle aus der schiffseigenen Ölschlammreinigung sind dem Entsorger in Fässern zu übergeben. Die anfallenden Entsorgungskosten werden gegen Nachweis erstattet.

**** Für die Entsorgung von Abfällen aus der Abgasreinigung werden maximal 450 Euro erstattet. Die anfallenden Entsorgungskosten werden gegen Nachweis erstattet.

Anlage 3

Höhe der Abgabe, die die Freimengen einer Standardentsorgung gemäß Anlage 1 beinhaltet

Stufe	Schiffsgröße (§ 1)	Höhe der Abgabe (§ 3)	
		Festbetrag für Abfälle aus der Schifffahrt und Schiffsabwasserentsorgung	Bemessungsfaktor für Ölentsorgung (pumpfähig / nicht pumpfähig)
Stufe 1	bis 1500 BRZ	10 Euro	je 100 BRZ * mal 1,40 Euro insgesamt für Ölentsorgung (pumpfähig / nicht pumpfähig) mindestens 14 Euro und höchstens 380 Euro
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	25 Euro	
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	70 Euro	
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	105 Euro	
Stufe 5	10001 bis 50000 BRZ	105 Euro	
Stufe 6	über 50000 BRZ	105 Euro	

* Die Bruttoreaumzahl ist auf volle 100 BRZ ab 50 BRZ aufzurunden und unter 50 BRZ abzurunden.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. Juni 2015.